

Entsch.-Sammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 48/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Professor Dr. Hans E [REDACTED],
[REDACTED] Lane, D [REDACTED], I [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstr. 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Puchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 16. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht zwar von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RsW 1960, 459 Nr. 24 und 1968, 406 Nr. 12 ab. Es beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung.

Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hat der Kläger als Ersts für Auswanderungskosten nach § 57 BBG bereits 1.540 DM erhalten. Selbst wenn man den für die Schiffsreise von Neapel nach New York gezahlten Betrag von 350 \$ zu einem Kurswert von 1 \$ = 4 DM umrechnet, würde sich hierfür nur ein Entschädigungsbetrag von 1.400 DM ergeben. Da der Kläger daneben weitere 371,80 RM für die Auswanderung von

70

- 3 -

Deutschland nach Italien und 917,20 Lire für die Fahrt von Rom nach Neapel aufgewendet hat, erhöht sich dieser Betrag nur um weitere 74,36 + 24,02 = 98,38 DM. Auch damit würde die dem Kläger bereits gezahlte Entschädigung von 1.540 DM nicht überschritten werden. Dabei hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend entschieden, daß weitere Auswanderungskosten des Klägers nach § 57 BGG nicht erstattungsfähig sind.

Auch sonst liegen keine Gründe für die Zulassung der Revision vor (§ 219 Abs. 2 BGG).

Mai

Lorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)